



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 30.09.2020

Einsatz bayerischer Polizeikräfte im Zusammenhang mit der Querdenken-Demonstration in Berlin Ende August 2020

Mit zunehmender Verdichtung unterschiedlichster und voneinander unabhängiger Quellen erscheinen die Vorkommnisse um den „Sturm des Reichstags“ in einem völlig anderen Licht, als das, was in den Mainstream-Medien an Informationen verbreitet wird. 2017 durften Anhänger eines im Grundgesetz nicht vorgesehenen „Weltparlaments“ den Reichstag „stürmen“ (https://www.youtube.com/watch?v=d_e_37x500U). 2015 sollte der Reichstag durch „Reichsbürger“ gestürmt werden (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/047/1804790.pdf>). Im Jahre 2002 fragte der Abgeordnete der Grünen Hans-Christian Ströbele auf seiner Homepage: „Ließ Bundesverfassungsschutz zu, dass eigener V-Mann zum Sturm auf den „Reichstag“ und Mord an Abgeordneten aufrief?“ (<http://www.stroebele-online.de/presse/pressemitteilungen/3137.html>). Ein „Sturm auf den Reichstag“ ist offenbar ein in den Geheimdiensten gerne genutztes Narrativ. „Schon Anfang September hatten Nachfragen von reitschuster.de bei der Berliner Polizei ergeben, dass die Behörden vorab von einer Bedrohungslage für den Reichstag gewusst hatten. Sie waren demnach im Bilde, dass (...) sogar von einem Sturm die Rede war. Genauso brisant in der Antwort: „Ein Zulassungsbescheid des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Durchführung einer Versammlung am 29. August 2020 innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages lag bei der Versammlungsbehörde nicht vor. Dies gilt auch für einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.“ Auf gut Deutsch: Es wurde vor den Augen der Polizei gegen das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes verstoßen, das für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht einen ‚Befriedeten Bezirk‘ abgrenzt. Dort sind Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich verboten. Innensenator Andreas Geisel hatte noch vor den Demonstrationen von Corona-Maßnahmen-Kritikern am 29.08.2020, die seine Behörde verbieten ließ, verkündet, er werde verhindern, „dass Berlin als Bühne für Corona-Leugner, Reichsbürger und Rechtsextremisten missbraucht wird“. Diese Aussage erscheint in einem völlig anderen Licht, wenn man betrachtet, dass Andreas Geisels Behörden den Rechtsextremisten regelrecht den Zugang zum Reichstag öffneten – widerrechtlich. Denn von einer laut Gesetz zwingend vorgeschriebenen Ausnahmegenehmigung für den Veranstalter, den Verein „Staatenlos“ um den Ex-NPD-Kader ██████████, gab es vom Innenministerium nicht, wie der Senat jetzt auf Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP) mitteilen musste. Ohne diese war die Veranstaltung gesetzeswidrig.“ (<https://www.reitschuster.de/post/reichstags-sturm-innensenator-verantwortlich/>). Die Zustände um den Reichstag ca. eine halbe Stunde vor der Rede von ██████████, werden in der folgenden Aufnahme wiedergegeben. Dem Video kann man entnehmen, dass starke Polizeikräfte in Hufeisenform um den Reichstag herum angeordnet sind. Als Kundgebungsteilnehmer wohl grob gegen 18.30 Uhr sich über die Wiese entfernen wollten, wurden sie von den Polizeikräften zurück auf den Platz vor die Bühne gedrängt, die wiederum vor dem Reichstag stand (Min. 8 f.; <https://www.youtube.com/watch?v=bfzRTI4pgg8&feature=youtu.be&t=692>). In folgendem Interview berichtet ██████████ darüber, was sie kurz vor der Bewegung hin zum Reichstag beobachtet und wahrgenommen hatte. Sie geht hierin davon aus, dass ihre Kundgebung von einem V-Mann namens „Marcel“ zu eigenen Zwecken instrumentalisiert worden war. Sie berichtet auch darüber, dass sie eigentlich aus der linken Szene stammt und dass ihr durch diese Aktion ihr Leben ruiniert wurde. (<https://www.youtube.com/watch?v=e87FcpEoKtw>).

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Der Einsatz von V-Leuten wurde durch das Innenministerium bestätigt (https://www.youtube.com/watch?v=LhVpa3iqvos&feature=emb_title). [REDACTED] wird dann auf der Bühne angeben, dass sie diese Information von einem „Informanten“ hätte. Um wen es sich bei diesem „Informanten“ handeln könnte, hat der Journalist Wienand „recherchiert“: „Im Publikum stand bei der Rede ein Mann mit markanter Sonnenbrille und gelber Weste, der zum Kern der Berliner Gruppe gehört. Er klatschte. Am nächsten Tag stand er gemeinsam mit K. vor dem Reichstag. Dort verbreitete er per Megafon die Falschinformation, US-Präsident Donald Trump sei in der Stadt. Um 18.45 Uhr meldet der Live-Ticker der Frankfurter Rundschau, „Kurz nach 19 Uhr (...) seien viele Demonstranten vom Brandenburger Tor zu der Wiese vor dem Parlament gezogen.“ Um das zu unterbinden seien Polizisten auf der südlichen Seite des Reichstags an der Ecke Scheidemannstraße und Simsonweg zusammengezogen worden. „Diese Phase nutzte eine größere Personengruppe von etwa 300 bis 400 Personen, überwand aufgestellte Absperrgitter und gelangte so auf die Außentreppe des Reichstages.“ In genau diesem Moment hielt [REDACTED] eine Ansprache, in der sie, als sie dies bemerkte, rief: „Wir schreiben heute hier in Berlin Weltgeschichte. Guckt euch um, die Polizei hat die Helme abgesetzt (...) gehen da hoch und setzen uns friedlich auf Treppe und zeigen Präsident Trump, dass wir den Weltfrieden wollen (https://www.youtube.com/watch?v=7cUNJSJUstW&feature=emb_title). Zwischen Min. 1:40 und 1:50 hört man in diesem Video aus der Menge heraus die Worte „Sie gehen (...) die Polizei geht“.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Entsendung bayerischer Polizeikräfte nach Berlin am letzten Augustwochenende 4
 - 1.1 Welche bayerischen Polizeikräfte wurden um das letzte Augustwochenende herum nach Berlin entsandt (bitte chronologisch aufschlüsseln: Datum und Uhrzeit der Abfahrt vom Heimatstandort, Anzahl der Kräfte)? 4
 - 1.2 Welche bayerischen Polizeikräfte wurden um das letzte Augustwochenende herum aus Berlin zurück nach Bayern geholt (bitte chronologisch aufschlüsseln: Datum und Uhrzeit der Abfahrt vom Heimatstandort, Anzahl der Kräfte)? 4
 - 1.3 Welche bayerischen Polizeikräfte haben auf den Verkehrsstrecken von Bayern nach Berlin Kontrollaufgaben z. B. in Bussen/Bahnen etc. wahrgenommen (bitte chronologisch aufschlüsseln: Ort der Kontrollen, Ziel der Kontrollen, Anzahl der eingesetzten Beamten, Verhinderungen der Weiterreise von Kontrollierten)? 4
2. Orte des Einsatzes 4
 - 2.1 An welchen Orten in Berlin war jede der nach Berlin entsandten und in Frage 1 abgefragten bayerischen Polizeieinheiten am Samstag, den 29.08.2020 eingesetzt gewesen (bitte alle Orte mitsamt Stärke chronologisch aufschlüsseln)? 4
 - 2.2 Wem waren die in Frage 2.1 abgefragten Kräfte in Berlin jeweils unterstellt gewesen (bitte für jede Einheit separat chronologisch aufschlüsseln)? 4
3. Anhaltung des dann aufgelösten Demonstrationzugs 5
 - 3.1 Welche in Berlin befindlichen bayerischen Polizeieinheiten waren am 29.08.2020 im Zusammenhang mit dem dann aufgelösten Demonstrationzug eingesetzt? 5
 - 3.2 Welche Seitenstraßen wurden durch die in Frage 3.1 abgefragten bayerischen Polizeieinheiten am 29.08.2020 mindestens zeitweise derart versperrt, dass es Personen erschwerte, zur Demonstration zu gelangen und/oder sich von der Demonstration zu entfernen (bitte hierbei Beginn und Ende dieser Maßnahme für jede durch bayerische Polizeieinheiten oder unter dem Kommando von bayerischen Polizeieinheiten stehenden Abriegelungen angeben)? 5
 - 3.3 Welchen Beitrag haben bayerische Polizeikräfte geleistet, um zu verhindern, dass durch ihr eigenes Handeln bewirkt wird, dass sich die Demonstranten im Demonstrationzug verengen, indem z. B. der vordere Teil der Demonstration durch Polizeikräfte z. B. in Hufeisengestalt blockiert wird, während zeitgleich der hintere Teil des Demonstrationzugs weiter nach vorne drängte? 5

4.	Kundgebung im befriedeten Bezirk.....	5
4.1	Welche Kenntnisse hatte die Bayerische Polizei oder die Staatsregierung darüber, dass Kundgebungen in befriedeten Bezirken, wie z. B. vor dem Reichstag, stattfinden?	5
4.2	Welche Kenntnisse hatte die Bayerische Polizei oder die Staatsregierung über das Vorliegen/Nichtvorliegen einer in befriedeten Bezirken notwendigen Genehmigung durch das taatsministerium Innern, für Sport und Integration? ...	5
4.3	Wer hat die Bayerische Polizei oder Staatsregierung darüber informiert, dass die im befriedeten Bereich stattfindenden Kundgebungen/Veranstaltungen ordnungsgemäß angemeldet seien?.....	5
5.	Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz	5
5.1	Wie viele Mitarbeiter/Zuarbeiter o. Ä. des Landesamts für Verfassungsschutz waren am 29.08.2020 im Stadtgebiet von Berlin persönlich anwesend?	5
5.2	Wie viele Mitarbeiter/Zuarbeiter o. Ä. des Landesamts für Verfassungsschutz waren am 29.08.2020 zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr mindestens zeitweise innerhalb des befriedeten Bezirks vor dem Reichstag persönlich anwesend?	5
5.3	Welchen Aufträgen sind die in Frage 5.1 bzw. 5.2 genannten Kräfte nachgekommen?.....	5
6.	Einsatz von V-Leuten im befriedeten Bezirk	6
6.1	Welche rechtlichen Grenzen sind bayerischen sogenannten V-Leuten gesetzt, die als Agitatoren Einfluss auf den Ablauf einer Kundgebung einer Gruppierung nehmen, die von einer Verfassungsschutzbehörde „beobachtet“ wird (bitte hierfür zum Nachlesen die Aktenzeichen der gerichtlichen Leitrechtsprechung angeben)?	6
6.2	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung oder haben die bayerischen Verantwortlichen der Polizei im Umfeld der in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Kundgebungen über Agitationen durch sogenannte V-Leute (bitte hierbei das Handeln der bayerischen V-Leute extra darstellen)?	6
6.3	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung oder haben die bayerischen Verantwortlichen der Polizei im Umfeld der in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Kundgebungen über den Auftrag des V-Mannes, den Frau ████████ im Vorspruch als „Marcel“ bezeichnet?	6
7.	Pressemitteilungen.....	6
7.1	Welche Pressemitteilungen hat die Staatsregierung oder die Bayerische Polizei herausgegeben, die den Einsatz ihrer Beamten in Berlin zum Gegenstand haben?.....	6
7.2	Welche Pressemitteilungen hat die Staatsregierung oder die Bayerische Polizei herausgegeben, die den Einsatz ihrer Beamten auf den Zufahrtswegen – also Straße, Schiene etc. – nach Berlin zum Gegenstand haben?.....	6
7.3	Wenn „Nein“ zu Frage 7.1 und/oder 7.2, warum wurde dies unterlassen?.....	6
8.	„Reichsbürger“	7
8.1	Steht die von so bezeichneten „Reichsbürgern“ oftmals erhobene Forderung nach einem „Friedensvertrag für Deutschland“ mit den Vorgaben aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang (im Verneinensfall bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung ausführlich begründen)?	7
8.2	Steht die von so bezeichneten „Reichsbürgern“ oftmals erhobene Forderung nach „Mehr Souveränität für Deutschland“ mit den Vorgaben aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang (im Verneinensfall bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung ausführlich begründen)?	7
8.3	Umfasst die Ankündigung der Staatsregierung „Die Kriegsflagge des deutschen Kaiserreichs“ verbieten zu wollen auch die reine Flagge „schwarzweiss-rot“, also z. B. die umgedrehte Staatsflagge Jemens?	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.10.2020

- 1. Entsendung bayerischer Polizeikräfte nach Berlin am letzten Augustwochenende**
- 1.1 Welche bayerischen Polizeikräfte wurden um das letzte Augustwochenende herum nach Berlin entsandt (bitte chronologisch aufschlüsseln: Datum und Uhrzeit der Abfahrt vom Heimatstandort, Anzahl der Kräfte)?**
- 1.2 Welche bayerischen Polizeikräfte wurden um das letzte Augustwochenende herum aus Berlin zurück nach Bayern geholt (bitte chronologisch aufschlüsseln: Datum und Uhrzeit der Abfahrt vom Heimatstandort, Anzahl der Kräfte)?**

Aufgrund eines offiziellen Kräfteersuchens des Landes Berlin anlässlich mehrerer Versammlungs- und Veranstaltungsgeschehen am 29.08.2020 wurde eine Bereitschaftspolizeihundertschaft Unterstützungskommando (BPH USK) der Bayerischen Bereitschaftspolizei nach Berlin entsandt. Die Abfahrt erfolgte am 28.08.2020 gegen 12.30 Uhr, die Rückfahrt erfolgte planmäßig nach Beendigung des Unterstützungseinsatzes am 30.08.2020 gegen 11.00 Uhr. Eine vorzeitige „Rückholung“ im Sinne der Fragestellung erfolgte insofern nicht.

- 1.3 Welche bayerischen Polizeikräfte haben auf den Verkehrsstrecken von Bayern nach Berlin Kontrollaufgaben z. B. in Bussen/Bahnen etc. wahrgenommen (bitte chronologisch aufschlüsseln: Ort der Kontrollen, Ziel der Kontrollen, Anzahl der eingesetzten Beamten, Verhinderungen der Weiterreise von Kontrollierten)?**

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 15.10.2020 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes vom 15.09.2020 betreffend Polizeikontrollen bei der Anreise zur Corona-Demonstration in Berlin am 29.08.2020 (Drs. 18/10634) wird verwiesen.

- 2. Orte des Einsatzes**
- 2.1 An welchen Orten in Berlin war jede der nach Berlin entsandten und in Frage 1 abgefragten bayerischen Polizeieinheiten am Samstag, den 29.08.2020 eingesetzt gewesen (bitte alle Orte mitsamt Stärke chronologisch aufschlüsseln)?**
- 2.2 Wem waren die in Frage 2.1 abgefragten Kräfte in Berlin jeweils unterstellt gewesen (bitte für jede Einheit separat chronologisch aufschlüsseln)?**

Die eingesetzte BPH USK war dem Polizeiführer, der seitens des Landes Berlin benannt wurde, für den Einsatz in der Stadtmitte von Berlin unterstellt.

- 3. Anhaltung des dann aufgelösten Demonstrationzugs**
- 3.1 Welche in Berlin befindlichen bayerischen Polizeieinheiten waren am 29.08.2020 im Zusammenhang mit dem dann aufgelösten Demonstrationzug eingesetzt?**
- 3.2 Welche Seitenstraßen wurden durch die in Frage 3.1 abgefragten bayerischen Polizeieinheiten am 29.08.2020 mindestens zeitweise derart versperrt, dass es Personen erschwert war, zur Demonstration zu gelangen und/oder sich von der Demonstration zu entfernen (bitte hierbei Beginn und Ende dieser Maßnahme für jede durch bayerische Polizeieinheiten oder unter dem Kommando von bayerischen Polizeieinheiten stehenden Abriegelungen angeben)?**
- 3.3 Welchen Beitrag haben bayerische Polizeikräfte geleistet, um zu verhindern, dass durch ihr eigenes Handeln bewirkt wird, dass sich die Demonstranten im Demonstrationzug verengen, indem z. B. der vordere Teil der Demonstration durch Polizeikräfte z. B. in Hufeisengestalt blockiert wird, während zeitgleich der hintere Teil des Demonstrationzug weiter nach vorne drängte?**

Die in Berlin eingesetzte BPH USK war zu keinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit einer Einsatzlage eingesetzt, die sich unter die Begrifflichkeit „aufgelöster Demonstrationzug“ subsumieren ließe. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen insofern nicht vor.

- 4. Kundgebung im befriedeten Bezirk**
- 4.1 Welche Kenntnisse hatte die Bayerische Polizei oder die Staatsregierung darüber, dass Kundgebungen in befriedeten Bezirken, wie z. B. vor dem Reichstag, stattfinden?**
- 4.2 Welche Kenntnisse hatte die Bayerische Polizei oder die Staatsregierung über das Vorliegen/Nichtvorliegen einer in befriedeten Bezirken notwendigen Genehmigung durch das taatsministerium Innern, für Sport und Integration?**
- 4.3 Wer hat die Bayerische Polizei oder Staatsregierung darüber informiert, dass die im befriedeten Bereich stattfindenden Kundgebungen/Veranstaltungen ordnungsgemäß angemeldet seien?**

Nach Auskunft des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei hatte die eingesetzte BPH USK auf Grundlage der im Vorfeld durch die einsatzführende Polizeidienststelle übersandten Einsatzunterlagen Kenntnis über mehrere geplante Versammlungen im Bereich „Platz der Republik“. Die Verantwortung für die Prüfung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen oblag darüber hinaus zu jedem Zeitpunkt dem Land Berlin. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

- 5. Tätigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz**
- 5.1 Wie viele Mitarbeiter/Zuarbeiter o. Ä. des Landesamts für Verfassungsschutz waren am 29.08.2020 im Stadtgebiet von Berlin persönlich anwesend?**
- 5.2 Wie viele Mitarbeiter/Zuarbeiter o. Ä. des Landesamts für Verfassungsschutz waren am 29.08.2020 zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr mindestens zeitweise innerhalb des befriedeten Bezirks vor dem Reichstag persönlich anwesend?**
- 5.3 Welchen Aufträgen sind die in Frage 5.1 bzw. 5.2 genannten Kräfte nachgekommen?**

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz von Mitarbeitern, und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Beschränkungsmaßnahmen nicht per se dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen. Gegenstand des Beobachtungsauftrags BayLfV sind gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völ-

kerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

6. Einsatz von V-Leuten im befriedeten Bezirk

6.1 Welche rechtlichen Grenzen sind bayerischen sogenannten V-Leuten gesetzt, die als Agitatoren Einfluss auf den Ablauf einer Kundgebung einer Gruppierung nehmen, die von einer Verfassungsschutzbehörde „beobachtet“ wird (bitte hierfür zum Nachlesen die Aktenzeichen der gerichtlichen Leitrechtsprechung angeben)?

Sogenannte Vertrauensleute (V-Leute) oder Vertrauenspersonen (VP) sind Privatpersonen und gehören deshalb entsprechenden (Strafverfolgungs-)Behörden grundsätzlich nicht unmittelbar an.

Die rechtlichen Grenzen für den Einsatz von V-Leuten durch das BayLfV sind in Art. 19 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 2 BayVSG geregelt. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayVSG ist eine steuernde Einflussnahme durch V-Leute nicht zulässig. Diese dürfen ferner nach Art. 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 BayVSG nur solche Handlungen vornehmen, die von den „Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen“.

Die rechtlichen Grenzen für den Einsatz von VP durch die Bayerische Polizei zur Gefahrenabwehr im Einzelfall sind in Art. 38 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) geregelt. Gemäß Art. 38 Abs. 4 PAG dürfen VP insbesondere nicht eingesetzt werden, um unter anderem in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen oder um eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen.

Der Einsatz von VP durch die Bayerische Polizei ist darüber hinaus im Grundsatz ein zulässiges Mittel der Strafverfolgung und auch von der Rechtsprechung anerkannt (vgl. insbesondere Bundesgerichtshof – BGH –, 13.05.1996 – GSSt 1/96, BGHSt 42, 139 (157); ferner bspw. BVerfGE – 2 BvR 215/81; BVerfGE – 2 BvR 186/87; BGH, 28.04.1987 – 5 StR 666/86, BGH 21.07.1998 – 5 StR 302/97).

Eine Betätigung von V-Leuten sowie VP als „Agitatoren“ im Sinne der Fragestellung verbietet sich daher.

6.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung oder haben die bayerischen Verantwortlichen der Polizei im Umfeld der in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Kundgebungen über Agitationen durch sogenannte V-Leute (bitte hierbei das Handeln der bayerischen V-Leute extra darstellen)?

6.3 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung oder haben die bayerischen Verantwortlichen der Polizei im Umfeld der in den Fragen 1 bis 5 abgefragten Kundgebungen über den Auftrag des V-Mannes, den Frau ████████ im Vorspruch als „Marcel“ bezeichnet?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

7. Pressemitteilungen

7.1 Welche Pressemitteilungen hat die Staatsregierung oder die Bayerische Polizei herausgegeben, die den Einsatz ihrer Beamten in Berlin zum Gegenstand haben?

7.2 Welche Pressemitteilungen hat die Staatsregierung oder die Bayerische Polizei herausgegeben, die den Einsatz ihrer Beamten auf den Zufahrtswegen – also Straße, Schiene etc. – nach Berlin zum Gegenstand haben?

7.3 Wenn „Nein“ zu Frage 7.1 und/oder 7.2, warum wurde dies unterlassen?

Die Staatsregierung sowie die Bayerische Polizei haben keine Pressemeldungen im Sinne der Fragestellung veröffentlicht. Die Verantwortung für den Polizeieinsatz oblag dem Land Berlin und damit auch die aktive Pressearbeit.

8. „Reichsbürger“

- 8.1 Steht die von so bezeichneten „Reichsbürgern“ oftmals erhobene Forderung nach einem „Friedensvertrag für Deutschland“ mit den Vorgaben aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang (im Verneinensfall bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung ausführlich begründen)?**
- 8.2 Steht die von so bezeichneten „Reichsbürgern“ oftmals erhobene Forderung nach „Mehr Souveränität für Deutschland“ mit den Vorgaben aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang (im Verneinensfall bitte unter Angabe einschlägiger Rechtsprechung ausführlich begründen)?**

Im sogenannten Zwei-plus-Vier-Vertrag (Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990, BGBl. II S. 1318) ist ausgeführt, dass die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschlands ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa ist (Art. 1 Abs. 1 Satz 3), die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beenden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) und das vereinte Deutschland demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten hat (Art. 7 Abs. 2).

Mit der Wiedergewinnung der vollen Souveränität und der Anerkennung auch der Ostgrenze Deutschlands gegenüber Polen war kein Friedensvertrag mehr nötig. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ersetzte einen Friedensvertrag.

Die Forderungen der „Reichsbürger“ entbehren jeder Grundlage und lassen sich auch nicht mit dem Grundgesetz begründen.

8.3 Umfasst die Ankündigung der Staatsregierung „Die Kriegsflagge des deutschen Kaiserreichs“ verbieten zu wollen auch die reine Flagge „schwarz-weiss-rot“, also z. B. die umgedrehte Staatsflagge Jemens?

Die Ankündigung eines möglichen Verbotes bezog sich auch auf die Reichsflagge des Deutschen Kaiserreiches von 1871, die als Symbol zur Verherrlichung national-sozialistischen Gedankengutes eingesetzt wird.